

- 5 H: Kurtz Bekentnis || vnd Artickel vom heiligen Abend= || mal des Leibs
vnd Bluts || Christi. || Daraus klar zu sehen / was hieuo || in beiden
Vniuersiteten / Leipzig vnd Witten || berg / vnd sonst in allen Kirchen
vnd Schulen des || Churfürsten zu Sachssen / bisher öffentlich geleret / ||
10 gegleubt vnd bekant worden / Auch was man für || Sacramentirische
jrrthum vnd schwer || merey gestrafft hat vnd || noch straffet. ||
Vbergeben vnd gehandelt in jüngstem || Landtag zu Torgaw / Vnd ||
Auff Churfürstliche verordnung || vnd begnadung || Gedruckt Anno ||
1574. [36] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt zu Jhena || durch Donatum
10 Richtzenhan || Den 22. Octobris || des 1574. Jars.] (VD 16 ZV 9322)

Vorhanden:

GOTHA, Forschungsbibliothek: Theol. 4° 498 (21); Theol. 4° 520 c (9);
Theol. 4° 693/1 (1)

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Nic. 852/9

- 15 I: Kurtze Bekentnis vnd || Artickel / vom heiligen A= || bendmal des Leibs
vnd Bluts || Christi. || Daraus klar zu sehen / was hieuo in bey= || den
Vniuersiteten / Leipzig vnd Wittemberg / vnd || sonst in allen Kirchen
vnd Schulen des Churfür= || sten zu Sachssen / bißher öffentlich
20 gelehret / ge= || gleubet vnd bekant worden / Auch was man || für
Sacramentirische jrrthumb vnd || schwermerey gestrafft hat / vnd || noch
straffet. || Vbergeben vnd gehandelt in jüngstem || Landtage zu Torgaw /
Vnd || Auff Churfürstliche verordnung || vnd begnadung || Erstlich
gedruckt zu Wittemberg / || bey Hans Lufft. || 1574. [28] Blatt 4° (VD
16 ZV 9323)

25 Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 1 in: Dm 9

DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: Op. var. 87 k,
misc. 13

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek: AB 153621 (11) (unvollständig)

- 30 J: Kurtz Bekentnis || vnd Artickel vom heiligen Abend= || mal des Leibs
vnd Bluts || Christi. || Daraus klar zu sehen / was hieuo || in beiden
Vniuersiteten / Leipzig vnd Witten= || berg / vnd sonst in allen Kirchen
vnd Schulen des || Churfürsten zu Sachssen / bisher öffentlich geleret / ||
35 gegleubt vnd bekant worden / Auch was man für || Sacramentirische
jrrthum vnd schwer= || merey gestrafft hat vnd || noch straffet. ||
Vbergeben vnd gehandelt in jüngstem || Landtag zu Torgaw / Vnd ||
Auff Churfürstliche verordnung || vnd begnadung || Gedruckt zu
Wittenberg / durch || Hans Lufft. || 1574. [42] Blatt 4° [im Kolophon:
Gedruckt zu Wittemberg / durch Hans Lufft / || Den letzten Septembris
40 des || 1574. Jars.] (nicht in VD 16)